

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 32/11 B

L 12 VS 3/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 V 17/03 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.7.2011 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Punkten trägt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung.
- 4 Mit der Frage
"Ist ein Beweisnotstand des nach dem SVG Versorgungsberechtigten auch dann anzunehmen, wenn Beweismittel zu solchen Tatsachen, aus denen die haftungsbegründende Kausalität iSd § 81 Abs 1 SVG herzuleiten ist, im Herrschaftsbereich des Dienstherrn entstanden, jedoch dort nicht auffindbar bzw vernichtet sind und dem Versorgungsberechtigten ohne eigenes Verschulden nicht zur Verfügung stehen?"
hat der Kläger zwar eine bestimmte Rechtsfrage formuliert. Er hat es jedoch unterlassen, die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hinreichend darzulegen. Dazu behauptet er lediglich, das BSG habe die von ihm aufgeworfene Frage zum Vorliegen eines Beweisnotstandes bei Vernichtung von Bundeswehr-Unterlagen noch nicht geklärt. Es fehlt jedoch jegliche Auseinandersetzung mit der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Beweisnot und zu den Beweiserleichterungen im sozialen Entschädigungsrecht (vgl etwa BSGE 63, 270, 271 f = SozR 1500 § 128 Nr 34 S 29 ff; BSG SozR 1500 § 128 Nr 35 S 36 ff;

BSGE 65, 123, 124 f = SozR 1500 § 128 Nr 39 S 46 f; BSG SozR 3-1750 § 444 Nr 1 S 2 ff; BSGE 83, 279, 281 ff = SozR 3-3900 § 15 Nr 2 S 3 ff; BSG SozR 3-3900 § 15 Nr 3 S 9 ff; BSG SozR 3-3900 § 15 Nr 4 S 13 ff). Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um zu begründen, warum diese Rechtsprechung keine hinreichenden Anhaltspunkte für die rechtliche Beantwortung der vom Kläger aufgeworfenen Fragestellung enthalten soll (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Darüber hinaus wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich, ob die Bejahung eines Beweisnotstandes für eine dem Kläger günstigere Entscheidung ausreichen würde.

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

